



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 5 vom 2. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über:

- **Den aktuellen Jahresbericht 2013 der Zentralen Verdachtsmeldestelle in Deutschland (FIU/BKA):**

Demnach wurden im Jahr 2013 in Deutschland insgesamt **19.095 Verdachtsmeldungen** abgegeben - das ist gegenüber 2012 eine Steigerung um rund 33%. Dieser Anstieg ist der bislang größte der vergangenen elf Jahre und markiert den Höchststand seit der Gründung der FIU im Jahr 2002. Über 99 % der Meldungen stammen aus dem Bereich der Kreditinstitute, Versicherungs- und Finanzunternehmen sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

Betrachtet man die Zahlen im Detail ist zwar erfreulicher Weise auch **im „Nichtfinanzsektor“**, der von den Länderaufsichtsbehörden beaufsichtigt wird, eine Steigerung zu verzeichnen. Die absoluten Zahlen sind jedoch noch stets sehr niedrig und machen nur **knapp ein Prozent aller abgegebenen Verdachtsmeldungen** aus, was angesichts der zahlenmäßigen Präsenz dieser Verpflichteten überrascht. So meldeten **Immobilienmakler 14 und Güterhändler 100 Fälle**, in denen sie Verdacht auf Geldwäschehandlungen schöpften.

Der vollständige Jahresbericht, der zahlreiche weitere Informationen enthält, ist auf der Homepage der [FIU](#) eingestellt.

- **§ 11 Geldwäschegesetz (GwG):**

Aus dieser Vorschrift ergibt sich die **Pflicht, verdächtige Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zu melden. Nähere Informationen** dazu sowie einen **Vordruck**, der speziell auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden zugeschnitten ist, finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Finanzen schreibt in seinen Auslegungshinweisen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens:

„Die **Meldung** von Sachverhalten, bei denen der Verdacht der Geldwäsche oder der Ter-

rorismusfinanzierung besteht, gehört zu den **Hauptpflichten** des GwG. Verstöße gegen diese Meldepflicht sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 GwG **bußgeldbewehrt** und können im Einzelfall auch als **Beteiligung** des Verpflichteten **am Straftatbestand der Geldwäsche** (§ 261 StGB) strafbar sein.“

Die FIU hat - im geschlossenen Bereich der Homepage - **Anhaltspunkte** für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie gesonderte Anhaltspunkte und Warnhinweise bei Immobilientransaktionen eingestellt, die helfen können, verdächtige Sachverhalte zu erkennen. Das erforderliche Passwort erhalten nach dem GwG Verpflichtete auf Anfrage bei der FIU: fiu@bka.bund.de

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Telefon: 06151 12 4747